

Stromlieferbedingungen für Verträge „EMB-Gewerbe“

1 Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige Stromabnahmestellen im Netzgebiet der EMB möglich, jedoch nicht für Haushalte (Haushalte sind Stromabnahmestellen möglich. Haushalte sind Stromabnahmestellen natürlicher Personen für private Zwecke sowie Verbrauchseinrichtungen, die von Haushalten gemeinsam genutzt werden).

1.2 Die Stromlieferung durch die EMB beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum.

1.3 Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrags der EMB.

2 Lieferung

2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz am Ende des Hausanschlusses. Die elektrische Energie wird in marktüblicher Qualität mit möglichst gleichbleibender Frequenz und Spannung geliefert. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit die EMB an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.3 Die Lieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.

2.4 Die EMB kann die Lieferung fristlos einstellen, wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung oder um störende Netzrückwirkungen zu verhindern oder um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.

3. Umzug

Der Stromlieferungsvertrag bleibt auch nach einem Standortwechsel innerhalb von Miltenberg oder Bürgstadt bestehen und wird auf die neue Lieferanschrift übertragen. Der Kunde teilt der EMB den Standortwechsel unter Angabe der neuen Anschrift einen Monat vor dem Standortwechsel mit.

4 Messung

4.1 Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum EMB befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung der EMB unverzüglich mitzuteilen.

4.2. Sollte das vom Kunden gewählte Preismodell einen Umbau der Messeinrichtung erfordern, so trägt der Kunde die Kosten.

4.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Prüfungskosten fallen der EMB zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei der EMB, so verpflichtet sich der Kunde, die EMB zu benachrichtigen.

4.4 Der Kunde liest auf Verlangen der EMB seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen, unter Angabe des Ablesedatums, der EMB schriftlich mit. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, kann die EMB auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen

4.5 Der Kunde gestattet einem Beauftragten der EMB Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.

5 Stromentgelt und Preisänderung

Die Preise beinhalten Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer, die Entgelte für Messung und Verrechnung, jedoch nicht die Mehrwertsteuer. Sollten zukünftige Abgaben, Gebühren oder sonstige gesetzliche Belastungen, die mit Stromlieferung und Handel in Zusammenhang stehen, neu erhoben werden oder sich verändern, ist die EMB berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen.; hierunter können insbesondere gesetzliche Bestimmungen zur Förderung regenerativer Energie sowie zum Schutz von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung fallen. Die EMB ist außerdem bei Veränderung der Marktverhältnisse zu einer Preis Anpassung berechtigt, worüber der Kunde vorher rechtzeitig informiert wird. Der Kunde hat bei einer marktbedingten Preiserhöhung das Recht, den Stromlieferungsvertrag binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

Abrechnung und Bezahlung

6.1 Die EMB kann für den Stromverbrauch monatliche Vorauszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Vorauszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.

6.2 Die Jahresrechnung des Stromverbrauchs erfolgt am Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

6.3 Rechnungen werden zu dem von der EMB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.4 Bei Zahlungsverzug kann die EMB, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Bei verspäteter Zahlung kann die EMB Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz berechnen.

6.5 Einwände gegen Rechnungen und Vorauszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gegen Ansprüche gegen die EMB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so wird für den betreffenden Zeitraum der Verbrauch geschätzt. Erst-

lungs- oder Nachentrichtungsansprüche sind auf einen zurückliegenden Zeitraum von 2 Jahren ab Kenntnis des Fehlers begrenzt.

6.7 Voraussetzung für den Abschluss des Stromlieferungsvertrages ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

7 Haftung

7.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet die EMB (EVU) aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.

b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden.

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

7.2 Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des EVU gegenüber seinen Kunden auf jeweils 2.500,00 € begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

2,5 Mio. € bei einer Versorgung bis zu 100.000 Kunden,

5 Mio. € bei einer Versorgung bis zu 200.000 Kunden

7,5 Mio. € bei einer Versorgung bis zu 1.000.000 Kunden,

10 Mio. € bei einer Versorgung von mehr als 1.000.000 Kunden

In diese Höchstgrenze werden auch Schäden von Tarifkunden einbezogen. Kunden im Sinne des Satzes 2 sind auch Tarifkunden.

7.3 Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

7.3.1 bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Kunden versorgen, auf das Dreifache,

7.3.2 bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache des Höchstbetrages, für den sie nach Ziff. 7.2 Satz 2 eigenen Kunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 50 Mio. € begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadenersatzansprüche von Tarifkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500,00 DM begrenzt sind. Das EVU ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

7.4 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche der Tarif- und Sonderkunden zur Höchstgrenze steht. Bei Ansprüchen nach Ziff. 7.3 darf die Schadenersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

7.5 Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefierenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

7.6 Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder auf Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung zurückzuführen sind, haftet das EVU aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des EVU verursacht worden ist.

8 Laufzeit und Kündigung

8.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

8.2 Wird der Bezug von Elektrizität ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der EMB für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

8.3 Die EMB kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erstellt worden ist, oder der Kunde sich mit zwei aufeinander folgenden fälligen Zahlungen (Vorauszahlung oder Jahresabrechnung) in Verzug befindet.

9 Schlussbestimmung

9.1 Die EMB darf sich zur Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle von der EMB ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzt.

EMB
Energieversorgung Miltenberg-
Bürgstadt GmbH & Co. KG